

## Memorandum „Arbeitsmarktpolitik für die neuen Bundesländer“

Das Memorandum „Arbeitsmarktpolitik für die neuen Bundesländer“ wurde ausgehend von einer Tagung des Forums Ostdeutschland im November 1998 von einer kleinen Gruppe von Arbeitsmarktexperten ausgearbeitet, die in den neuen Bundesländern in verschiedenen Funktionen als „Akteure der Arbeitsmarktförderung“ tätig sind (Rolf Baumann, Ulrich Cramer, Jürgen Kühl, Renate Licht, Monika Mußler, Detlef Perner, Rolf Schmachtenberg). Nachfolgend wird ein Textauszug zu Punkt 7 (Kurzfristige Handlungsempfehlungen an Bund, Länder und Gemeinden) dokumentiert:

Folgende vordringliche Maßnahmen sollten kurzfristig umgesetzt werden:

- 1) Zwischen Bund und neuen Bundesländern ist ein mehrjähriges bis 2005 befristetes Programm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zu vereinbaren.
- 2) Für ältere Arbeitslose ab 50 Jahre sind zusätzliche Arbeitsplätze insbesondere auf kommunaler Ebene im Bereich der Gemeinwesenarbeit durch ein Bund-Länder-Sonderprogramm zu fördern, mit dem eine längerfristige Beschäftigung dieser Zielgruppe bis zum Erreichen des Rentenalters ermöglicht wird.
- 3) Das Förderinstrument der Strukturanpassungsmaßnahmen (§ 272 ff i.V.m. § 415 SGB III) ist um Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich Forschung und Entwicklung zu ergänzen. Dabei ist der Vorrang der Vergabe dieser Arbeiten gesetzlich festzuschreiben.
- 4) Der Lohnkostenzuschuß für Wirtschaftsunternehmen nach § 415 (3) SGB III ist zielgruppenspezifisch zu modifizieren. Mit diesem Instrument sind jüngere Arbeitslose bis 25 Jahre, die mehr als drei Monate arbeitslos sind, und Langzeitarbeitslose zu fördern. Die Förderhöhe ist degressiv zu gestalten. Eine Nachbeschäftigungspflicht ist gesetzlich festzuschreiben. Entsprechend dem Grundsatz der verstärkten Förderung für Frauen sollte bei der Einstellung einer Arbeitnehmerin ein höherer Zuschuß gewährt werden.
- 5) Für jüngere Langzeitarbeitslose bis 25 Jahre ohne Ausbildung sind Praktikantenstellen zur Berufsorientierung anzubieten.
- 6) Bei der Vergabe von Arbeitsfördermaßnahmen sollte insbesondere durch die Kommunen verstärkt ein Wettbewerb der Träger um die besten Konzeptionen für die Durchführung der Maßnahmen durchgesetzt werden. So könnten auch zielgruppenorientierte Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Strukturanpassungsmaßnahmen im Bereich der Sozialen Dienste u.ä., die dann in Eigenregie durchgeführt werden, von den Arbeitsämtern nach Auslobungsverfahren vergeben werden.
- 7) Die ergänzende Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch die Länder sollte in einer Form institutionalisiert werden, daß sie flexibel auf Schwankungen in den bundespolitischen Vorgaben und die Inanspruchnahme durch Träger reagieren kann. Begleitende Qualifizierung kann jeweils aus Mitteln des ESF gefördert werden. Die Umsetzung der Förderung sollte vereinfacht und nach Möglichkeit aus einer Hand erfolgen.
- 8) Um eine bessere Verlässlichkeit, Planbarkeit und Verstetigung der mehrjährigen EUFonds-kofinanzierten Maßnahmen zu erreichen, sind die Kofinanzierungsmittel von Bund und Ländern ebenfalls in Mehrjahresprogramme einzustellen.
- 9) Das Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III für Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden, ist bis zu 12 Monate (bisher 6 Monate) zu gewähren.
- 10) Das SGB III ist um Instrumente zur Förderung von Arbeitszeitverkürzung zu ergänzen, z.B. durch die Einführung einer Teilzeitbeihilfe, die gewährt wird, wenn durch Arbeitszeitverkürzung Entlassungen vermieden bzw. Neueinstellungen von Arbeitslosen erfolgen.



- 11) Die „Freie Förderung“ nach § 10 SGB III ist für eine Projektförderung, insbesondere für Projekte für Langzeitarbeitslose, zu öffnen.
- 12) Sozialpläne sind stärker beschäftigungsorientiert zu gestalten, etwa durch Verbindung mit Arbeitsumverteilung oder Strukturanpassungsmaßnahmen. Hierzu ist das Instrument der Zuschüsse zu Sozialplanmitteln nach § 254 ff SGB III flexibler zu gestalten, indem der Förderausschluß, wenn der Sozialplan ein Wahlrecht für den einzelnen Arbeitnehmer zwischen Abfindung und Eingliederungsmaßnahme vorsieht, aufgehoben wird.

